



Stellungnahme

Der Bundesverband Öffentlicher Binnenhäfen nimmt zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes, Bearbeitungsstand: 30.05.2016 Stellung

Einleitung

Der Paragraph 78 WHG in seiner alten und neuen Fassung macht Ausnahmen für Häfen und Werften bei der Bauleitplanung. Diese Regelung geht auf die Entstehungsgeschichte des Wasserhaushaltsgesetzes zurück. Neben dem auch in der überarbeiteten Fassung unveränderten Formulierungen hierzu, gibt es seitens des Gesetzgebers keine weiteren Referenzen zu dieser Ausnahme sowohl im Gesetz selbst als auch in den Begründungen der bisherigen Novellierungen. Damit hat der Gesetzgeber eine außerordentliche Rechtsunsicherheit zugelassen. Der Bundesverband Öffentlicher Binnenhäfen muss immer wieder feststellen, dass Genehmigungsbehörden, die über die Regelungen des §78 wachen und Ausnahmen erteilen nicht einheitlich vorgehen noch den Charakter Ausnahme von Häfen und Werften würdigen. Der Gesetzgeber sollte die Chance nutzen dies im Gesetz zu konkretisieren und zu untermauern.

Der Bundesverband schlägt daher nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen des §78 WHG bzw. der Begründung vor. Dabei ist die Relevanz insofern gegeben, da sich die Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten regelmäßig bei der Genehmigung, bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten und ähnlichen Vorgängen wiederholen, Aspekte also die ja dem eigentlichen Ziel der Novellierung eben der Verbesserung und Vereinfachung des Hochwasserschutzverfahrens ergeben.

1. § 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

a) **§ 78 Abs. 1** enthält weitgehend unverändert die bisherige Regelung des § 78 Abs. 1 Nr. 1 sowie die bisher in Absatz 2 geregelte Ausnahme hinsichtlich der Ausweisung **neuer Baugebiete im Außenbereich**

- Das Ausweisungsgebot gilt nach Satz 4 **nicht** unmittelbar für Bauleitpläne für Häfen und Werften. Es sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Ausnahmevoraussetzungen Nr. 1 bis Nr. 9 in Satz 2 dieser Vorschrift damit für Bauleitpläne für Häfen und Werften **nicht** gelten.

b) Nach **§ 78 Abs. 1 Satz 5** sind bei Prüfung der Voraussetzungen von Nr. 3 bis 8 auch die **Auswirkungen auf die Nachbarschaft** zu berücksichtigen.

- Nach der Gesetzesbegründung sind - richtigerweise - als Nachbarschaft dabei nicht nur die unmittelbaren Grundstücksnachbarn, sondern alle diejenigen anzusehen, deren verfassungsrechtlichen Rechtsgüter durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung mehr als nur geringfügig beeinträchtigt sein könnten. Insbesondere können hierzu **auch Häfen** gehören. Aufgrund des gesetzlich vermittelten Drittschutzes können - und müssen gegebenenfalls - solche Bauleitpläne im Außenbereich angegriffen werden, die unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes nachteilige Auswirkungen auf den betreffenden Hafen haben.

c) **§ 78 Abs. 3** passt die bisherige Nr. 2 zu dem **Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen** in Überschwemmungsgebieten klarer.

- Es sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass dieses Verbot der Errichtung oder der Erweiterung baulicher Anlagen konsequenterweise **nicht** im Bereich von Häfen gilt. Aufgrund des gegenteiligen Wortlautes der Vorschrift fehlt eine solche Klarstellung.
- Zusätzlich ist in dem Satz 3 des § 78 Abs. 2 eine Nr. 3 zu ergänzen, wenn sie „in Hafengebieten oder Werften liegen“.
- In Satz 5 werden ebenfalls die Auswirkungen auf die Nachbarschaft in das Gesetz mit aufgenommen, sodass auch im Falle einer Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall ein Drittschutz und damit eine Klagemöglichkeit eingeräumt wird, falls mit der Ausnahmegenehmigung nachteilige Auswirkungen für den betreffenden Hafen verbunden sind.

2. § 78 a Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Neben der Ergänzung, dass auch in diesen Fällen die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen sind, wird anders als in § 78 Abs. 1 WHG nicht auf die besonderen Belange und Betroffenheiten von Häfen und Werften eingegangen.

- Es sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die sonstigen Schutzvorschriften nach § 78 a Abs. 1 WHG konsequenterweise **nicht** für Häfen gelten.

3. § 78 b Überschwemmungsgefährdete Gebiete

Die Vorschrift für die so genannten gefährdeten Gebiete ist erneut in das WHG aufgenommen. Trotz dem Begriff der Risikogebiete nach § 73 WHG hat sich gezeigt, dass in vielen Bundesländern wirksame ordnungsrechtliche Instrumente fehlen.

- Es sollte geprüft werden, ob zum Beispiel **Stichhäfen** überschwemmungsgefährdete Gebiete nach der bisherigen Definition betroffen sein können, also Gebiete, die im Falle einer Überschwemmung statistisch einmal in 100 Jahren oder seltener mit Gefährdungen von Leben oder Gesundheit oder erheblichen Sachschäden betroffen sein können. Sollte dies der Fall sein, sollten in diesen Gebieten bauliche Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, **nur hochwasserangepasst** errichtet oder erweitert werden.
- Sollte nicht von vornherein auszuschließen sein, dass auch Häfen als überschwemmungsgefährdete Gebiete künftig eingeordnet werden, sollte im Gesetz oder jedenfalls in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass weitere bauliche Restriktionen nach § 78 b Abs. 3 WHG in Form einer hochwasserangepassten Errichtung oder Erweiterung **nicht für Häfen** gelten.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung. Ob wir an der Anhörung teilnehmen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden.

Boris Kluge, Geschäftsführer
Berlin, 11. Juli 2016